

## **ABTEILUNGSORDNUNG DER BOGENSPORTABTEILUNG DES TURNVEREIN 1863 e.V. GROSS-ZIMMERN**

### **1 Anlass**

- 1.1 Gemäß §16.4 der Vereinssatzung gibt sich die Bogensportabteilung des Turnverein 1863 e.V. Groß-Zimmern, nachfolgend mit BA bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

### **2 Verhältnis zum Turnverein**

- 2.1 Die BA ist gemäß §16.1 der Vereinssatzung eine Unterabteilung des Turnvereins.
- 2.2 Die Leitung der BA ist berechtigt, den Verein gemäß den Bestimmungen der Satzung zu vertreten.

### **3 Mitglieder**

- 3.1 Alle Mitglieder der BA sind Mitglieder des Turnvereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
- 3.2 Maßgebend für die Mitgliedschaft in der BA ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Turnvereins.
- 3.3 Die Belange der Mitgliederverwaltung der BA werden von der Geschäftsstelle des Turnvereins wahrgenommen.
- 3.4 Alle am Übungs- und Wettkampfbetrieb der BA teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der BA sein.
- 3.5 Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder der BA, die innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres die Sportanlagen der BA nutzen.
- 3.6 Alle übrigen Mitglieder der BA sind fördernde Mitglieder.
- 3.7 Entsprechend der Vereinssatzung §4 wird unterschieden
  - a) Ordentliche Mitglieder; ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
  - b) Jugendliche; vom 14. bis zum 18. Lebensjahr
  - c) Kinder; bis zum 14. LebensjahrOrdentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder können aktive oder fördernde Mitglieder sein.

### **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder der BA, die ordentliche Mitglieder des Turnvereins sind, haben in der Abteilungsversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in die Abteilungsleitung und als Fachwarte wählbar.
- 4.2 Jugendlichen Mitgliedern kann das Stimm- und Antragsrecht durch jeweiligen Beschluss gewährt werden.

- 4.3 Mitglieder sind in aktive und passive Schützen zu unterteilen. Mitglieder melden sich beim AL als aktiver oder passiver Schütze.

Ordentliche Mitglieder gemäß Nr. 3.7a der Abteilungsordnung haben die Möglichkeit bis 31. März jedes Jahres beim AL als passive Mitglieder zu melden. Wenn Sie aus Zeit oder anderen Gründen im Kalenderjahr nicht am Schiessbetrieb teilnehmen können. Alle anderen ordentlichen Mitglieder die am Schiessbetrieb teilnehmen sind aktive Mitglieder gemäß Nr. 3.5 der Abteilungsordnung.

Wer einen Schiesspass beantragt gilt als aktives Mitglied.

Als Arbeitsleistung müssen mindesten 15 Arbeitsstunden pro Jahr von jedem aktiven Mitglied zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes und zur Pflege der Vereinsanlage geleistet werden. Ausgenommen sind Kinder, Behinderte ab 50% und passive Mitglieder.

- 4.4 Beschließt die Abteilungsversammlung Maßnahmen, die einen zusätzlichen Einsatz von Arbeitszeit bedingen, so addiert sich diese Arbeitszeit zu den Festlegungen aus Abs.4.3 hinzu.
- 4.5 Zeit, Ort und Ziel der Arbeitseinsätze werden von der Abteilungsleitung festgelegt.
- 4.6 Bei nicht oder nicht vollständig geleistetem Arbeitseinsatz einzelner aktiver Mitglieder wird pro nicht geleisteter Arbeitsstunde ein Zusatzbeitrag in Höhe € 3 zugunsten der Abteilungskasse festgelegt.

Hat ein aktives Mitglied geringfügig sein Soll an Arbeitsstunden verfehlt, kann das Mitglied aufgrund besonderer Umstände von der Abteilungsleitung von dieser Zahlung befreit werden. Hierfür muss ein Antrag in mündlicher oder schriftlicher Form bei der Abteilungsleitung gestellt werden, über welchen die Abteilungsleitung entscheidet.

Bei Mitgliedern, welche im laufenden Jahr in die Abteilung eintreten, legt die Abteilungsleitung die zu erbringenden Pflichtstunden anteilig fest.

Die Abteilungsleitung entscheidet, nach Ablauf des Jahres, ob ein Zusatzbeitrag erhoben wird.

- 4.7 Für fördernde Mitglieder ist der Arbeitseinsatz freiwillig.
- 4.8 Auf dem Bogensportplatz und in der Halle gilt verbindlich die Schießordnung der BA gemäß Anlage A.

## **5 Abteilungsbeitrag**

- 5.1 Die Mitglieder der BA zahlen einen Abteilungsbeitrag. Dieser ist als Sonderbeitrag ein Bestandteil des Vereinsbeitrages und wird mit diesem zusammen erhoben.
- 5.2 Der Abteilungsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und auf der Internetseite und im Schaukasten auf dem Freigelände der Bogensportabteilung veröffentlicht.
- 5.3 Auf Antrag entscheidet die Abteilungsversammlung über Beitragsänderungen. Die Abteilungsleitung ist jedoch ermächtigt, den Abteilungsbeitrag in Anlehnung an Änderungen des Vereinsbeitrages anzupassen.

## **6 Organe der Abteilung**

6.1 Die Organe der BA sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung,
- c) die Fachwarte,
- d) der Abteilungsrat.

## **7 Abteilungsversammlung**

7.1 Die Abteilungsversammlung entspricht der Mitgliederversammlung gemäß den §9-1 1 der Vereinssatzung.

7.2 Die Wahl der Abteilungsorgane und der Kassenprüfer erfolgt gemäß §11 der Vereinssatzung. Näheres ist der Anlage B dieser Abteilungsordnung zu entnehmen.

## **8 Wahl der Abteilungsleitung und der Fachwarte**

8.1 Die Wahl der Abteilungsleitung und der Fachwarte durch die Abteilungsversammlung der BA erfolgt mit sofortiger Wirkung und analog den Bestimmungen der Vereinssatzung §12.2 auf die Dauer von 2 Jahren.

8.2 Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Turnvereins.

## **9 Abteilungsleitung**

9.1 Die Leitung der BA setzt sich in Anlehnung an §16 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter,
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters,
- c) Kassenwart.

## **10 Fachwarte**

10.1 Zur Unterstützung der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung der BA folgende Fachwarte gewählt:

- a) Platz- und Hallenwart,
- b) Materialwart,
- c) Sportwart (Wettkampfwart und Übungswart)
- d) Vergnügungswart,
- e) Jugendwart,
- f) Pressewart und Schriftführer
- g) Medienbeauftragter

10.2 Mitglieder der Abteilungsleitung nach Abs.9. 1 können zugleich einer der Fachwarte nach Abs. 10.1 sein. Eine Person kann mehrere Fachwarschaften wahrnehmen. Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird vom Abteilungsrat ein kommissarischer Vertreter gewählt.

## **11 Abteilungsrat**

- 11.1 Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung den Abteilungsrat.
- 11.2 Im Abteilungsrat sollen alle die BA betreffenden Probleme durch sachliche Diskussion und Beratung geregelt werden. Er hat beratende Funktion für die Abteilungsleitung.
- 11.3 Der Abteilungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Versammlungen werden angesetzt
  - a) vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter,
  - b) auf Verlangen von 3 oder mehr Mitgliedern des Abteilungsrates.
- 11.4 Der Einladende hat für rechtzeitige Verständigung der Mitglieder des Abteilungsrates zu sorgen. Eine Versammlung mit 4 oder mehr Mitgliedern des Abteilungsrates ist beschlussfähig.
- 11.5 Die Leitung der Versammlung obliegt dem in Abs.9 und 10 Erstgenannten der erschienenen Mitgliedern des Abteilungsrates.
- 11.6 Über Beschlüsse des Abteilungsrates ist abzustimmen, wobei einfache Mehrheit entscheidet. Jedes Mitglied des Abteilungsrates verfügt über eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 11.7 Über die Beschlüsse des Abteilungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Abteilungsleiter aufzubewahren sind.

## **12 Aufgaben der Abteilungsleitung**

- 12.1 Der Abteilungsleiter vertritt die BA nach innen gegenüber dem Turnverein und nach außen gegenüber abteilungsbezogenen Sportverbänden und befreundeten Sportvereinen. Mit besonderem Auftrag kann auch ein Mitglied des Abteilungsrates Verhandlungen führen.
- 12.2 Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Abteilungsrat zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Versammlungen des Abteilungsrates einzuberufen und zu leiten.
- 12.3 Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Trainingsplätzen und Trainingszeiten. Er fördert und überwacht den reibungslosen Ablauf des Bogensportbetriebes, bestellt und entlässt Übungsleiter bzw. Betreuer nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachwart und fördert die gesellige Verbindung der Mitglieder der BA.
- 12.4 Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten. Außerdem leistet der Stellvertreter Zuarbeit für den Abteilungsleiter.
- 12.5 Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der BA verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Turnverein. Alle Ausgaben müssen von der Abteilungsleitung oder im Abteilungsrat beschlossen werden. Die Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt, nachdem die Kasse entsprechende Deckung

zeigt. Die von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse jährlich zu prüfen.

### **13 Aufgaben der Fachwarte**

- 13.1 Dem Platz- und Hallenwart obliegt die Inspektion sämtlicher Anlagen und Bauwerke auf dem Bogensportplatz. Dazu gehören insbesondere auch alle Gegenstände, die fest damit verbunden sind, sowie sämtliche Werkzeuge und Geräte, die für die Instandhaltung der Anlage benötigt werden. In der Wintersaison, oder bei Bedarf zu anderen Zeiten, inspiziert er zusätzlich in gleicher Weise die Hallen, in denen die BA Trainings- und Schießbetrieb durchführt.

Zur Durchführung der erforderlichen Instandsetzungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten stehen die aktiven Mitglieder der BA entsprechend Abs.4.3 und 4.5 zur Verfügung.

- 13.2 Der Materialwart ist für die Erhaltung der Sportgeräte sowie der zugehörigen Werkzeuge und Arbeitsmittel verantwortlich. Dazu gehören alle Gegenstände, die nicht fest mit Baulichkeiten verbunden sind, wie z.B. auch Ständer und Scheiben. Bei den erforderlichen Arbeiten stehen ebenfalls geeignete aktive Mitglieder der BA – vornehmlich die Benutzer des Gerätes – bis zu einem zeitlichen Umfang entsprechend Abs.4.3 und 4.5 zur Verfügung. Außerdem fördert der Materialwart die Vermittlung diverser Selbstbau- und Reparaturtechniken.
- 13.3 Der Sportwart (Übungs- und Wettkampfwart) erarbeitet die detaillierten Pläne für die Ausnutzung der Trainings- und Schießzeiten und hält diese stets auf dem aktuellen Stand. Er sorgt dafür, dass zu den ausgewiesenen Zeiten eine Aufsicht anwesend ist. Des Weiteren entscheidet er, ob und zu welchen Bedingungen Trainings- und Schießbetrieb außerhalb der offiziellen Zeiten stattfinden kann. Er führt die Terminplanung für die Wettkampfschützen durch. Er unterstützt den Abteilungsleiter bei der Anforderung von Schützenpässen, bei der Anmeldung zu Wettkämpfen und bei allen anderen diesbezüglich notwendigen Verwaltungsarbeiten.
- 13.4 Der Vergnügungswart unterstützt die Abteilungsleitung bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen, bei denen der Gesichtspunkt des Wettkampfes nur untergeordnete Bedeutung hat. Diese Veranstaltungen sind im wesentlichen abteilungsintern und dienen der Entspannung und dem geselligen Kontakt der Mitglieder. Ziel ist insbesondere auch die Integration von neuen und fördernden Mitgliedern.
- 13.5 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen und Kinder in der BA.
- 13.6 Der Schriftführer fertigt bei allen Sitzungen (Abteilungsleitung- Abteilungsrat- und Abteilungsversammlungssitzungen) ein Ergebnisprotokoll an. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Schriftführer und vom Versammlungsführer abzuzeichnen. Eine Ausfertigung erhält der AL, eine Ausfertigung wird im Schaukasten veröffentlicht. Er sammelt alle Entwürfe in einem Protokollordner und übergibt diese bei seiner Abwahl seinem Nachfolger. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird vom Versammlungsleiter ein Vertreter bestimmt. Dieser gibt das Versammlungsprotokoll an den regulären Schriftführer zur entsprechenden Weiterleitung. Der Schriftführer hat bei Sitzungen der AL nur Rederecht aber kein Stimmrecht. Der Schriftführer sorgt für die Bekanntmachung der Belange der BA, insbesondere in der örtlichen Presse des Weiteren dokumentiert er sämtliche Veröffentlichungen in der Presse und in den Medien in denen über die BA berichtet wird.

13.7 Der Medienbeauftragte gestaltet und pflegt die Internetseiten der BA.

## **14 Aufsicht**

14.1 Die Aufsicht (Schießleitung) wird zu den offiziellen Trainingszeiten von geeigneten Mitgliedern in wechselndem Turnus wahrgenommen.

14.2 Schießen außerhalb der offiziellen Zeiten mehrere Schützen gleichzeitig, haben sie sich zuvor darüber zu verständigen, wer die Aufsicht (Schießleitung) übernimmt.

14.3 Die Aufsicht führt während der offiziellen Trainingszeiten auch die Ausgabe und Rücknahme der Vereinsbögen durch.

14.4 Die Aufsicht schießt in der Regel selbst nicht mit.

14.5 Kinder und Jugendliche können keine Aufsichtspersonen sein.

## **15 Abteilungstreffen**

15.1 Die Mitglieder der BA treffen sich regelmäßig - mindestens vierteljährlich - in zwangloser Weise zu einem Abteilungstreffen.

15.2 Die Abteilungstreffen werden im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger, Schaukasten der BA und im Internet unter <http://www.tv-bogensport.de> rechtzeitig angekündigt.

15.3 Während des Abteilungstreffens werden die Mitglieder über sämtliche aktuellen Gegebenheiten der BA durch den Abteilungsleiter und Mitglieder des Abteilungsrates informiert.

## **16 Interessenten**

16.1 Die BA führt im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten Veranstaltungen für Bogensportinteressierte zur Mitgliederwerbung durch.

16.2 Hieran können sowohl Vereinsmitglieder aus anderen Abteilungen als auch Nichtmitglieder teilnehmen. Sie werden nach den Vorgaben des Deutschen Sportbundes kurzzeitig in den Übungsbetrieb aufgenommen.

16.3 Über die Veranstaltungen und die Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.

## **17 Gastschützen**

17.1 Gastschützen sind Mitglieder befreundeter Vereine, die außerhalb von Wettkampfveranstaltungen die Einrichtungen der BA benutzen möchten.

Ebenso Familienmitglieder oder Freunde eines Mitgliedes der BA, jedoch nur zu offiziellen Trainingszeiten.

Wenn ein Mitglied der BA einen Gastschützen mitbringt, so hat er die Schiessaufsicht zu übernehmen und haftet für Personen- und Sachschäden.

- 17.2 Gastschützen entrichten für die Benutzung von Scheiben und Scheibenauflagen ein pauschales Scheibengeld, dessen Höhe von der Abteilungsversammlung am 18.01.2002 auf € 3 festgelegt wurde.

## **18 Annahme und Änderung**

Über Annahme und Änderung dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der BA analog zu §19 der Vereinssatzung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung unterliegt dem

Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Turnvereins.

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung der BA am 19. Januar 1996 angenommen.

Eine Aktualisierung erfolgte aufgrund der Abteilungsversammlung der BA am 18.01.2002.

**Eine Anpassung erfolgte am 25.01.2006 aufgrund der Änderungen des Internetauftritts (Domainwechsel) sowie einer Beitraganpassung im 06.2005.**

Die Abteilungsleitung der Bogensportabteilung.

## **Anhang:**

- Anlage A Schießordnung der Bogensportabteilung (5. All bis A12).
- Anlage B Die Abteilungsversammlung der BA in Anlehnung an die Vereinssatzung §9-11 (5. B/1-B/2).

## ANLAGEN ZUR ABTEILUNGSORDNUNG BOGENSPORT

### ANLAGE A:

#### Schießordnung der Bogensportabteilung (BA) des TV 1863 Groß-Zimmern

- 1) Die Bogensportanlage darf nur von Mitgliedern der BA benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schießleitung.
- 2) Es wird nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes geschossen, wobei insbesondere die hier aufgeführten Punkte zu beachten sind:
  - Ohne auf der Schießlinie zu stehen, darf ein Bogenschütze seinen Bogen - auch ohne Pfeil - nicht ausziehen. (SpO 6.0.9.1)
  - Der Schütze darf seinen Bogen erst anheben, wenn das Zeichen zum Beginn des Schießens gegeben worden ist. (SpO 6.0.9.1.1)
  - Beim Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, daß der Pfeil mit Sicherheit nicht über den Pfeilfang (Wall) fliegen kann. (SpO 6.0.2.3)
  - Den Schützen ist die Ausübung des Schießsports nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet. (SpO 0.2.1)
  - Kein Schütze darf die Ausrüstung eines anderen ohne dessen Einwilligung berühren. (SpO 6.0.9.3)
- 3) Schießen außerhalb der offiziellen Zeiten mehrere Schützen gleichzeitig, haben sie sich zuvor darüber zu verständigen, wer die Schießleitung übernimmt.
- 4) Schützen, die noch kein halbes Jahr schießen, sowie Schüler und Jugendliche dürfen nur in Anwesenheit einer Aufsicht schießen.
- 5) Solange sich Personen auf dem Schießfeld befinden, darf kein Pfeil eingelegt werden.
- 6) Compoundbögen dürfen nur bis zu einem Zuggewicht von max. 60 lbs geschossen werden.
- 7) Die Signale und Anweisungen der Schießleitung (Aufsicht) sind unbedingt und sofort zu befolgen.

## ANLAGEN ZUR ABTEILUNGSORDNUNG BOGENSPORT

8) Die einzelnen Signale sind:

**Pfeile frei** Es darf geschossen werden.

**Pfeile holen** Die Schützen holen Ihre Pfeile  
Es darf nicht mehr geschossen werden.

**Pfeile Stop** Das Schießen ist sofort einzustellen. Ein bereits geankerter Pfeil darf nicht mehr gelöst werden, Pfeile sind vom Bogen zu nehmen.

9) Jeder Schütze hat die Pflicht, das Stop-Signal zu geben, wenn er Dinge erkennt, die ein sicheres Schießen beeinträchtigen.

10) In der Halle ist die Schießordnung sinngemäß anzuwenden.

## ANLAGEN ZUR ABTEILUNGSORDNUNG BOGENSPORT

### ANLAGE B:

#### **Die Abteilungsversammlung der Bogensportabteilung (BA) des TV 1863 Groß-Zimmern in Anlehnung an die Vereinssatzung §§9-11**

##### **1. Abteilungsversammlung**

- 1.1 Die Mitglieder der BA bilden in der Abteilungsversammlung das oberste beschliessende Organ der BA. Sie ist als ordentliche Abteilungsversammlung einmal jährlich spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Turnvereins einzuberufen.
- 1.2 Zwischen Einberufung und Termin einer Abteilungsversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger, im Schaukasten der BA auf dem Bogensportplatz und der Veröffentlichung im Internet unter <http://www.tv-bogensport.de>
- 1.3 Mit der Einberufung zur Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Sie muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Bericht des Abteilungsleiters
  - 2) Bericht des Kassenwartes
  - 3) Bericht des Kassenprüfers
  - 4) Entlastung der Abteilungsleitung
  - 5) Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages
  - 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 7) Wahlen, soweit anstehend
- 1.4 Mitglieder der BA können bis 7 Tage vor der Abteilungsversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Abteilungsleiter einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.
- 1.5 Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird, oder wenn es die Abteilungsleitung oder der Abteilungsrat beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- 1.6 Für alle übrigen Bedingungen zur Einberufung von Abteilungsversammlungen der BA gelten sinngemäß die Bestimmungen §9 der Vereinssatzung.

## **2. Aufgaben der ordentlichen Abteilungsversammlung**

2.1 Zu den Aufgaben der ordentlichen Abteilungsversammlung gehören:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Abteilungsleiters, des Kassenwartes und der Fachwarte;
- b) Beschluss über Änderung der Abteilungsordnung;
- c) Entlastung der Abteilungsleitung;
- d) Wahl der Abteilungsleitung und der Fachwarte;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Beschluss über zusätzlichen Arbeitseinsatz bedingende Maßnahmen.

## **3. Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

- 3.1 Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung oder des Abteilungsrates geleitet.
- 3.2 Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste, ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.
- 3.3 Jugendlichen Mitgliedern kann das Stimm- und Antragsrecht durch jeweiligen Beschluss gewährt werden.
- 3.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
- 3.5 Beschlüsse zu Maßnahmen, die einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedingen - z.B. Durchführung von Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen - müssen gleichzeitig die verbindliche Nennung und Meldung derjenigen Mitglieder der BA beinhalten, welche die anfallende zusätzliche Arbeit erledigen werden. Dies können aktive oder fördernde Mitglieder sein. Wird dieser Arbeitseinsatz von einzelnen der genannten Mitglieder nicht oder nicht vollständig geleistet, gilt Abs.4.6 der Abteilungsordnung sinngemäß.
- 3.6 Zur Wahl in den Abteilungsrat ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Amt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.
- 3.7 Über jede Abteilungsversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3.8 Im Übrigen gilt § 11 der Vereinssatzung sinngemäß.